

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	7. April 2022
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	22. Juni 2022
Inkraftsetzung	1. Januar 2023

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern *)
 - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
 - Energie Versorgung Riggisberg AG
 - BKW AG
 - Finanzverwaltung Riggisberg
 - Gemeindeschreiberei Riggisberg
- *) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Die Gemeindeversammlung Riggisberg erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007(StromVG, SR 734.7) das

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Artikel 1

Zweck

¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Riggisberg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Riggisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Riggisberg vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Artikel 3

Konzessions-abgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Riggisberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0.8 Rappen und maximal 1.8 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf «maximal CHF 300.00» bis «maximal CHF 10'000.00» pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Die EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Riggisberg schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Artikel 4

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 22. Juni 2022 hat dieses Reglement genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

Michael Bürki
Präsident

Karin Lüthi
Sekretärin

Riggisberg, 22. Juni 2022

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 20. Mai 2022 bis 22. Juni 2022 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 19. und vom 26. Mai 2022 publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

Riggisberg, 22. Juni 2022

Karin Lüthi
Gemeindeschreiberin

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Riggisberg

Energie Versorgung Riggisberg (EVR) AG

Ortsteil Riggisberg

BKW AG

Ortsteile Riggisberg, Rüti
und Rümligen